

Q&A Krisen- und Interventionsorganisation der Gasversorgung (KIO Gas)

Frage	Antwort
Allgemein	
<p><i>Wie steht es aktuell um die Gasversorgungssicherheit in der Schweiz?</i></p>	<p>Die Versorgungssicherheit mit Gas ist in der Schweiz im Moment gesichert. Für alle Gasverbraucher, auch die Industrie, ist genügend Gas vorhanden. Die Preise sind aber – nach Ausschlägen auf Rekordhöhe Ende August 2022 – weiterhin hoch. Es ist weiterhin nicht auszuschliessen, dass Russland seine Gaslieferungen nach Europa ganz oder teilweise einstellt. Ein gänzlicher Ausfall der russischen Gaslieferungen wäre in Europa nicht vollständig kompensierbar, jedenfalls nicht kurzfristig und ohne Verbrauchsreduktionen. Dies könnte auch in der Schweiz zu Versorgungsengpässen führen.</p> <p>Auf der Webseite des BWL wird wöchentlich ein Lagebericht zur Versorgungslage der Schweiz publiziert:</p> <p>https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/versorgungslage.html</p>
<p><i>Wo findet man Informationen über die aktuelle Lage der europäischen Gasversorgung?</i></p>	<p>Laufend aktualisierte Informationen zu den Gasflüssen und Speicherständen in Europa finden sich auf dem EUROPEAN GAS FLOW DASHBOARD der Europäischen Vereinigung der Übertragungsnetzbetreiber für Gas (ENTSO-G). Verschiedene Länder publizieren zudem regelmässig eigene nationale Lageberichte, beispielsweise die deutsche Bundesnetzagentur: Lagebericht «Aktuelle Lage der Gasversorgung in Deutschland».</p>
<p><i>Was unternimmt die Gasbranche, um die Versorgung im kommenden Winter sicherzustellen?</i></p>	<p>Die Schweizer Gaswirtschaft hat für den Winter 2022/23 rund 15 % der jährlichen Versorgung im Ausland gespeichert, nachdem der Bundesrat die dafür notwendige Verordnung über die Sicherstellung der Lieferbereitschaft von Betrieben zur Erdgasversorgung verabschiedet hat. Die regionalen Gasnetzbetreiber werden somit verpflichtet, die Versorgung bestmöglich sicherzustellen. So müssen 15 Prozent (rund 6 TWh) des inländischen Jahresverbrauchs (rund 35 TWh) in Speicheranlagen in den Nachbarländern gelagert werden und seit 1. November 2022 verfügbar sein. Im Weiteren müssen 20 Prozent (rund 6 TWh) des</p>

	<p>Schweizer Winterverbrauchs in Frankreich, Deutschland, Italien und in den Niederlanden in Form von Optionen für zusätzliche Gaslieferungen zur Verfügung stehen und kurzfristig abgerufen werden können.</p>
<p><i>Wer ist zuständig für den Aufbau der Krisenorganisation im Gasbereich?</i></p>	<p>Aufgrund des Ukrainekriegs und der damit verbundenen unsicheren Versorgungslage hat der Bundesrat mittels Verordnung dem Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG die Aufgabe erteilt, eine Krisen- und Interventionsorganisation für die Gasversorgung (KIO Gas) aufzubauen. Neben der Gaswirtschaft werden dafür auch Vertreter der Gasverbraucher beigezogen. Der Auftrag des Bundes ist einstweilen auf ein Jahr befristet.</p>
<p><i>Geplant ist auch, ein Monitoring-system für den Gasbereich aufzubauen. Warum braucht es das?</i></p>	<p>Ein Monitoring ist notwendig, um eine drohende Gasman-gellage rechtzeitig zu erkennen und wirksam darauf zu re-agieren. Dazu sollen Angebots- und Verbrauchsdaten inner-halb der Gasbranche sowie bestehende IT-Infrastruktu-ren und Krisen-Führungslogiken (z.B. OSTRAL-Erfahrungen) bestmöglich genutzt werden. Der VSG hat im Rah-men eines Konzeptes die Anforderungen an ein Monito-ringsystem definiert, welches durch den Bund über weitere Dienstleister umgesetzt wird. Bereits vorhandene Ange-bots- und Nachfragedaten innerhalb der Gasbranche so-wie vorhandene IT-Infrastrukturen sollen dabei bestmög-lich genutzt werden, um die Versorgungslage permanent zu beurteilen, geeignete hoheitliche Massnahmen einzulei-ten und deren Wirkung zu kontrollieren.</p>
<p><i>Wie sieht der rechtliche Rahmen für den Ausbau der Krisenorga-nisation aus?</i></p>	<p>Den rechtlichen Rahmen dazu gibt die Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW). Anders als im Strombereich mit dem Stromversorgungsgesetz besteht für die Gasversorgung nach wie vor kein bun-desrechtliches Spezialgesetz, was die Gasbranche sehr bedauert. Es gelten die Vorgaben des Landesversor-gungsgesetzes (LVG) zur Sicherstellung der Versorgung in schweren Mangellagen.</p>

<p><i>Wie wird eine Mangellage definiert? Unter welchen Voraussetzungen wird der Bundesrat hoheitliche Massnahmen anordnen?</i></p>	<p>Das zuständige Departement (WBF) hat verschiedene Szenarien und die daraus folgenden geplanten Massnahmen hier zusammengefasst:</p> <p>Drohende Mangellage:</p> <p><i>Obwohl Gas weiterhin normal in die Schweiz fliesst, verschlechtert sich die Versorgungslage weiter. Der Gasbezug erfolgt bereits im Sommerhalbjahr aus Speichern.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sparappell-Kampagne wird lanciert • Zweistoffanlagen: Umschaltung evaluieren • politische und technische Abstimmung in Kriseninterventionsorganisation • vertragliche Umschaltung durch Branche überwachen • Einstoffanlagen: Kontingentierung vorbereiten • Technische und organisatorische Umsetzung mit Branche überwachen • Aufruf an Einstoffanlagen-Verbraucher, sich vorzubereiten <p>Eintritt der Mangellage:</p> <p><i>Die Gaslieferungen in die Schweiz werden reduziert (bis rund 20%) und können den Bedarf nicht mehr decken.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sparappell-Kampagne fortsetzen und intensivieren • Allenfalls Verwendungseinschränkungen anordnen • Umschaltung der Zweistoffanlagen wird per Verordnung angeordnet • Einstoffanlagen: Kontingentierung bereit zum Einsatz <p>Mangellage dauert an:</p> <p><i>Gasdefizit in der Schweiz erhöht sich weiter (grösser als 20%)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sparappell-Kampagne fortsetzen • Verordnung der Zweistoffanlagen-Umschaltung bleibt in Kraft Kontingentierung wird umgesetzt (Umfang wird angepasst an die jeweilige Versorgungssituation). Es ist vorstellbar, dass verschiedene Regionen unterschiedlich betroffen sind.
<p><i>Gibt es Garantien dafür, dass Gaslieferverträge im Fall einer Mangellage in Europa nicht</i></p>	<p>Gegenwärtig bestehen einzig auf Grund eines Abkommens zwischen Frankreich und der Schweiz staatsvertragliche Zusicherungen, dass privatrechtliche Verträge nicht</p>

<p><i>mehr erfüllt werden, oder könnten unsere Nachbarländer die Lieferung von Gas in die Schweiz verbieten?</i></p>	<p>durch nationale Notstandsmassnahmen übersteuert werden. Der Bund führt deshalb Verhandlungen über Solidaritätsvereinbarungen, welche sich an den EU-rechtlichen Grundlagen über die Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit in Europa orientieren.</p>
<p><i>Werden auch Massnahmen vorbereitet für den Fall, dass gleichzeitig eine Strom- und eine Gasmangellage eintreten?</i></p>	<p>Die Vorbereitung von Massnahmen erfolgt inhaltlich grundsätzlich unabhängig für die Strom- und die Gasversorgung. Organisatorisch ist aber ein enger Austausch sichergestellt (auch informell zwischen VSE und VSG bzw. OSTRAL und KIO GAS). Innerhalb des BWL besteht mit dem Fachbereich Energie sowie auf höherer Stufe beim Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung, dem zuständigen Departement WBF und im Bundesrat die Gesamtschau auf alle Szenarien und zu treffenden Massnahmen. Am 30. September 2022 hat der Bundesrat zudem den Krisenstab genehmigt, der zum Einsatz gelangt, sollte es in der Schweiz beim Gas oder beim Strom zu einer Mangellage kommen.</p>
<p><i>In welchem Verhältnis stehen WL, OSTRAL, KIO GAS und Provisiogas?</i></p>	<p>Der VSG wurde vom Bundesrat beauftragt eine Kriseninterventionsorganisation (KIO GAS) aufzubauen, wie sie im Strombereich mit OSTRAL schon seit langem besteht. Beide Krisenorganisationen sind der Aufsicht des Fachbereichs Energie der WL unterstellt. Provisiogas sichert die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung und die Bereitstellung der notwendigen Pflichtlagermengen, welche aktuell durch eine finanzielle Beteiligung an der Lagerung von Heizöl extra-leicht in einem Ersatzpflichtlager erfüllt und für Zweistoffkunden bevorratet werden.</p>
<p>Massnahmen im Fall einer Mangellage</p>	
<p><i>Was geschieht, wenn die Branche die Gasversorgung nicht mehr gewährleisten kann?</i></p>	<p>Falls in der Schweiz eine Mangellage eintreten würde, die von der Gasbranche nicht mehr mit marktwirtschaftlichen Lösungen behoben werden kann, trifft die wirtschaftliche Landesversorgung die notwendigen Bewirtschaftungsmassnahmen.</p> <p>In einem ersten Schritt würde der Bund die Verbraucher mittels Sparappellen aufrufen, den Gasverbrauch zu reduzieren. Gleichzeitig kann der Bund den Firmen mit Zweistoffanlagen die Umstellung von Gas auf Heizöl vorschreiben.</p>

	<p>Als weitere Massnahme kann der Bundesrat Einschränkungen für gewisse Anwendungen beschliessen, z.B. verbindliche Beschränkungen der Heiztemperatur in öffentlichen Gebäuden oder in Büros anordnen.</p> <p>Schliesslich kann der Bund bei einer anhaltenden Mangel- lage auch Kontingentierungen anordnen. Davon wären alle Anlagen betroffen, die nicht zu den sogenannten ge- schützten Verbrauchern zählen. Zu den geschützten Ver- brauchern gehören insbesondere Privathaushalte, Fern- wärmeanlagen für Privathaushalte und grundlegende sozi- ale Dienste. Zu letzteren zählen auch Spitäler, Energie- und Wasserversorgung sowie Blaulichtorganisationen.</p>
<p><i>Wie erfolgt die Unterscheidung zwischen «geschützten» und «ungeschützten» Verbrau- chern?</i></p>	<p>Gemäss aktuellem Verordnungsentwurf ist der Bezug von Gas durch folgende Verbraucher von der Kontingentierung ausgenommen:</p> <p>Anlagen von geschützten Verbrauchern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Privathaushalte; • Spitäler, Geburtshäuser, ambulante Zentren zur medizinischen Versorgung, Arztpraxen sowie Al- ters- und Pflegeheime; • Polizei Feuerwehr und Rettungsdienst; • Justizvollzugsanstalten; • die Armee für die Aufrechterhaltung ihrer Versor- gungsinfrastruktur; • Betriebe zur Sicherstellung der Trinkwasserversor- gung, der Energieversorgung, der Abwasserreini- gung und der Abfallentsorgung; • Wäschereien, die für Einrichtungen des Gesund- heitswesens Textilien hygienisieren; • Betriebe, die medizinische Gerätschaften von Spi- tälern, Laboren und Arztpraxen sterilisieren; • Infrastrukturbetreiberinnen für Weichenheizungen; • Betriebe, die Abwärme oder Fernwärme an ge- schützte Verbraucher liefern. <p>Im Fall einer Kontingentierung müssen somit insbesondere mit entsprechenden Einschränkungen rechnen:</p> <p>Anlagen von nicht geschützten Verbrauchern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Industriebetriebe • Bürogebäude • Sport- und Freizeitanlagen

	<ul style="list-style-type: none"> • Lagerhallen • Gewerbehäuser • Öffentliche und private Schulen • Verwaltungsgebäude (Gemeinde, Kanton, Bund) • Restaurants • Hotels
<p><i>Gibt es innerhalb der Kategorie der nicht geschützten Verbraucher noch Ausnahmen für systemrelevante Kunden, welche privilegiert und von Beschränkungen ausgenommen werden?</i></p>	<p>Wenn es zu einer Kontingentierung (also Verbrauchseinschränkung) bei nicht geschützten Verbrauchern käme, wären gemäss entsprechendem Verordnungsentwurf alle davon betroffen. Ausnahmeregelungen für «systemrelevante» Betriebe sind aktuell nicht vorgesehen. Sie müssten vom Bundesrat beschlossen werden.</p> <p>Zu beachten ist aber, dass die Kontingentierung von nicht geschützten Verbrauchern nur umgesetzt würde, wenn alle vorgelagerten Massnahmen nicht ausreichend wären.</p>
<p><i>Werden nicht geschützte Verbraucher im Fall einer Kontingentierung «abgeschaltet»?</i></p>	<p>Nein. Im Fall einer Kontingentierung steht den nicht-geschützten Verbrauchern zwar nur noch ein reduzierter Anteil an Gas zur Verfügung, es soll aber keine «Abschaltung» erfolgen. Die Situation ist insofern anders als in der Stromversorgung, wo als letzte der vom Bund angeordneten Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung die zyklische Abschaltung ganzer Netzgebiete vorgesehen ist.</p> <p>Im Rahmen der Konsultation der Verordnungsentwürfe im September 2022 wurde ein neues Instrument vorgeschlagen, das die kurzfristige Abschaltung von Grossverbrauchern erlaubt. Damit soll innert 24 Stunden die Einsparung grosser Energiemengen erzielt werden. Der Bundesrat hat das WBF beauftragt, Abgeltungsmöglichkeiten und die Überwälzung der dadurch entstehenden Kosten auf die Gastarife zu prüfen.</p>
<p><i>Wie kann ein Kunde das Risiko abschätzen, ob und für wie lange eine Kontingentierung erfolgen wird?</i></p>	<p>Wie lange und wie viel Gas für einen bestimmten Kunden im Fall einer Mangellage zur Verfügung steht, hängt von verschiedenen im Voraus unbekanntem Faktoren ab und kann deshalb nicht beziffert werden. Relevant sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt in Westeuropa und in unseren Nachbarländern verbleibendes Gasangebot - Auswirkungen der Preise auf Angebot- und Nachfrage, solange in Europa ein funktionierender Markt besteht

	<ul style="list-style-type: none"> - Reaktion unserer Nachbarländer auf die Versorgungssituation (allfällige Einschränkung von Exporten und deren Umfang oder gegenseitige Unterstützung im Rahmen der Möglichkeiten) - Aussentemperatur und davon abhängige Wärmenachfrage / Wirkung von Sparappellen
<p><i>Sind die Risiken in der ganzen Schweiz gleich? Werden die Massnahmen einheitlich für die ganze Schweiz angeordnet?</i></p>	<p>Grundsätzlich ist beabsichtigt, einheitliche Massnahmen für die ganze Schweiz zu treffen, um eine Mangellage abzuwenden bzw. zu beseitigen, davon kann jedoch im Einzelfall abgewichen werden, wenn Regionen unterschiedlich betroffen sind. Eine besondere Ausgangslage besteht für jene Gebiete, die nur über einen Grenzübergangspunkt beliefert werden (z.B. Tessin, Kreuzlingen und Umgebung). Hier könnten andere Massnahmen als im Rest der Schweiz notwendig werden, falls Deutschland bzw. Italien eigene, von unseren übrigen Nachbarländern abweichende Massnahmen treffen würden.</p>
<p><i>Kommen die Regeln des Bundes überall zum Tragen oder müssten gewisse Regionen die Kontingentierungsvorschriften der Nachbarländer übernehmen?</i></p>	<p>Formal kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung, bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Regeln muss der Bund aber allenfalls die spezifische Versorgungslage in Gebieten, die nur über einen Grenzübergangspunkt beliefert werden, berücksichtigen, was auch die unveränderte Übernahme der Vorgaben des betreffenden Nachbarlandes zur Folge haben könnte.</p>
<p><i>Wie gross werden die Einsparpotenziale der Massnahmen «Sparappelle» und hoheitliche Umschaltung von Zweistoffkunden eingeschätzt?</i></p>	<p>Weil der schweizerische Gasverbrauch sehr stark von den Aussentemperaturen abhängt, ist auch die Wirkung von Sparappellen höchst unterschiedlich. Die grösste Wirkung wird dann erzielt, wenn es sehr kalt ist und somit im Fall eines knappen Gasangebots auch der grösste Bedarf nach Massnahmen besteht.</p> <p>Auch bei der Wirkung der Umschaltung von Zweistoffanlagen besteht eine Abhängigkeit zu Aussentemperaturen und Verbrauchsprofilen. Es kann aber mit einer Einsparung von rund 20% des gesamten Gasverbrauchs gerechnet werden.</p>
<p>Einzelfragen zur Umsetzung der Massnahmen (generell)</p>	
<p><i>Was wird unternommen, wenn die Sparappelle keine Wirkung</i></p>	<p>Falls die Massnahmen keine genügende Wirkung entfalten oder auch um den Fächer möglicher Massnahmen zu erweitern, kann der Bund entsprechende Anordnungen treffen.</p>

<p><i>zeigen? Sind dann weitergehende Massnahmen gegenüber Haushalten möglich?</i></p>	<p>fen. Die Kompetenz zur Anordnung weitergehender Beschränkungen liegt beim Bundesrat, der auf Antrag des BWL entscheidet und diese Kompetenzen bei Bedarf auch an das zuständige Departement (WBF) delegieren kann.</p>
<p><i>In Deutschland ist ein Auktionsmodell vorgesehen anstelle eines einheitlichen Kontingentierungssatzes für alle ungeschützten Verbraucher. Wird es so etwas auch in der Schweiz geben?</i></p>	<p>Für den Fall der Kontingentierung von Einstoffverbrauchern ist vorgesehen, den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, nicht genutzte Kontingente über einen Pool zu erwerben, soweit sich dies netztechnisch umsetzen lässt. Hierzu könnten die Unternehmen direkt untereinander oder mittels entsprechender Zusammenschlüsse vertragliche Vereinbarungen schliessen. Weiterführende Informationen hierzu finden sich auf dem Portal www.mangel-lage.ch.</p>
<p><i>Wird zwischen Kundengruppen auf Grund von unterschiedlichen Leistungskategorien und Verbrauchsmengen unterschieden, wie das in früheren Konzepten vorgesehen war?</i></p>	<p>Nein, Leistung und Verbrauch sind keine Unterscheidungskriterien für die Kategorisierung als geschützte oder nicht geschützte Verbraucher. Unterschiede bestehen allerdings beim Vollzug: Für die Kontrolle der Verbrauchsreduktion von Grossverbrauchern (Verbrauch > 1 GWh pro Jahr) sind die Netzbetreiber zuständig. Bei kleineren und mittelgrossen Verbrauchern (Verbrauch < 1 GWh pro Jahr) wird die Einhaltung des Reduktionsziels während der Kontingentierungsperiode von den Netzbetreibern stichprobenweise und am Ende der Kontingentierungsperiode im Rahmen einer Vollerhebung kontrolliert.</p>
<p><i>Gehören Fernwärmeverbände zu den geschützten Kunden?</i></p>	<p>Bei Fernwärmeverbänden wäre grundsätzlich zu erwarten, dass sie als Zweistoffanlagen konzipiert sind und entsprechend mittels Umschaltung von Gas auf Öl bewirtschaftet werden können. Im Übrigen sieht der bestehende Entwurf der Kontingentierungsverordnung vor, dass Betriebe, die Abwärme oder Fernwärme an geschützte Verbraucher liefern, ebenfalls nicht der Kontingentierung unterliegen.</p>
<p><i>Muss ein Verbraucher, der zu den geschützten Kunden gehören würde, auf Öl umstellen, wenn er über eine Zweistoffanlage verfügt?</i></p>	<p>Ein Kunde, der über eine umschaltbare Zweistoffanlage verfügt, gilt als Zweistoffkunde. Zweistoffkunden sind verpflichtet, der hoheitlichen Anordnung von ausservertraglichen Umschaltungen Folge zu leisten. Die hoheitlich angeordnete Umschaltung von Gas auf Öl erfolgt vor einer allfälligen Kontingentierung von Einstoffkunden.</p>

<p><i>Was passiert, wenn die verfügbare Gasmenge den Verbrauch der geschützten Kunden nicht deckt?</i></p>	<p>Falls die vorgesehenen Massnahmen keine genügende Wirkung haben, kann der Bund weiterführende Anordnungen treffen. Die Kompetenz zur Anordnung weitergehender Beschränkungen liegt beim Bundesrat, der auf Antrag des BWL entscheidet und diese Kompetenzen bei Bedarf auch an das zuständige Departement (WBF) delegieren kann. Zudem sind die Netzbetreiber in ihrem Gebiet für die Gewährleistung der technische Sicherheit gemäss Rohrleitungsgesetz (RLG) verantwortlich und haben nötigenfalls gestützt darauf Massnahmen anzuordnen.</p>
<p><i>Wer informiert die Kunden über mögliche hoheitliche Massnahmen?</i></p>	<p>Kunden werden sowohl durch den Bund als auch durch die Netzbetreiber (NBE) informiert. Es ist vorgesehen, dass im Vorfeld allfälliger Massnahmen die NBE alle Kunden über die möglichen Massnahmen und ihre Pflichten daraus und Hilfsmittel bei der Umsetzung informieren. Werden vom Bund Massnahmen angeordnet, informiert der Bund über die Inkraftsetzung und den Inhalt der Massnahmen. Nur im Fall der Umschaltung von Zweistoffanlagen müssen die NBE ihre Kunden nochmals individuell informieren und zur Umschaltung auffordern. Bei Sparappellen, Verbrauchsbeschränkungen und bei einer Kontingentierung erfolgt nach Inkraftsetzung durch den Bund keine individuelle Information der Kunden durch die Netzbetreiber.</p>
<p><i>Mit welchen Reaktionszeiten ist zu rechnen? Gibt es verbindliche Fristen, die zwischen der Anordnung einer Massnahme und deren Umsetzung einzuhalten sind?</i></p>	<p>Verbindliche Fristsetzungen sind bisher noch nicht erfolgt, sondern es wird davon ausgegangen, dass die Massnahmen von allen Beteiligten nach Können und Vermögen schnellstmöglich umgesetzt werden. Dank der physikalischen Voraussetzungen können Massnahmen, anders als unter Umständen in der Stromversorgung, mit einer gewissen Vorlaufzeit umgesetzt werden.</p>
<p><i>Auf welchen gesetzlichen Grundlagen und von wem werden hoheitliche Massnahmen angeordnet?</i></p>	<p>Gemäss Artikel 102 der Bundesverfassung stellt der Bund die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicher für den Fall machtpolitischer oder kriegerischer Bedrohungen sowie in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst zu begegnen vermag. Gestützt auf diese Kompetenz wurde das Landesversorgungsgesetz erlassen, auf welches sich auch die für eine Gasmangellage vorgesehenen Massnahmen stützen.</p> <p>Die Kompetenz zur Anordnung solcher Massnahmen liegt nicht bei der Branche, sondern beim Bundesrat, der auf</p>

	<p>Antrag des BWL entscheidet und diese Kompetenzen bei Bedarf an das zuständige Departement (WBF) delegieren kann. Gemäss aktuellen Entwürfen liegen Sparappelle in der Kompetenz des Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung, die hoheitliche Umschaltung von Zweistoffanlagen von Gas auf Öl würde vom Vorsteher des WBF, Bundesrat Guy Parmelin angeordnet, die Entscheidung über Verwendungseinschränkungen und Kontingentierung liegt beim Gesamtbundesrat.</p>
<p><i>Auf welcher Basis wird der Referenzverbrauch bestimmt, um Kontingentierungen festzulegen?</i></p>	<p>Gemäss aktuellem Verordnungsentwurf dauert die Kontingentierungsperiode jeweils 24 Stunden. Das WBF legt den Beginn der Kontingentierungsperioden fest. Als Referenzverbrauch gilt in der Regel der durchschnittliche monatliche Gasverbrauch während der vergangenen fünf Kalenderjahre.</p> <p>Liegen einem Verbraucher die Daten zum Referenzverbrauch nicht vor, so berechnet er sein Kontingent gestützt auf den letzten von seinem Lieferanten abgerechneten Monatsverbrauch. Er kann vom Lieferanten Auskunft über den Gasverbrauch verlangen.</p>
<p><i>Wie wird der Referenzverbrauch eines Kunden bestimmt, bei dem der NBE keine Kenntnis über die Art der Nutzung der Verbrauchsanlage(n) hat?</i></p>	<p>Jeder Kunde beurteilt selbst, ob er auf Basis der Verordnung des Bundesrats als geschützter oder nicht geschützter Verbraucher gilt. Die nicht geschützten Verbraucher bestimmen den Referenzverbrauch und damit das Kontingent auf Basis der Abrechnungen der Vergangenheit selbst. Auf der Website der KIO www.kio.swiss werden Hilfestellungen zur Verfügung gestellt, etwa wie aus einem Jahresverbrauch der relevante Monatsverbrauch errechnet werden kann.</p>
<p><i>Wenn ein Kunde sowohl Ein- als auch Zweistoffanlagen betreibt, deren Verbrauch über einen Zähler abgerechnet wird, kann eine Umstellungs- oder Kontingentierungsmassnahme nicht eindeutig zugeordnet werden. Wie soll ein Kunde und auch ein NBE mit dieser Situation umgehen?</i></p>	<p>Soweit sich die Verbräuche mehrerer Anlagen an einem Zähler nicht trennen lassen, sollten der Kunde und auch der Netzbetreiber nach bestem Wissen und Gewissen die Verteilung des Verbrauchs auf Ein- und Zweistoffanlagen abgrenzen und so die jeweiligen Referenzverbräuche ermitteln sowie angeordnete Massnahmen umsetzen. Gleiches gilt für die Kombination von geschütztem und ungeschütztem Verbrauch an einem Zähler.</p>

<p><i>Gibt es für von der Kontingentierung betroffene Unternehmen ein vereinfachtes Verfahren für Kurzarbeit?</i></p>	<p>Gestützt auf bestehende gesetzliche Grundlagen existiert die Möglichkeit, Kurzarbeitsentschädigung über die zuständige kantonale Amtsstelle KAST zu beantragen (Arbeitslosenversicherungsgesetz, SR 837.0).</p>
<p><i>Von wem wird die Einhaltung von hoheitlichen Massnahmen überprüft und bei Nichteinhaltung sanktioniert?</i></p>	<p>Für die Kontrolle der Verbrauchsreduktion von Grossverbrauchern (Verbrauch > 1 GWh pro Jahr) ist die KIO zuständig. Bei kleineren und mittelgrossen Verbrauchern (Verbrauch < 1 GWh pro Jahr) wird die Einhaltung des Reduktionsziels während der Kontingentierungsperiode stichprobenweise kontrolliert. Wird die verordnete Einschränkung nicht eingehalten, hat dies die KIO dem Fachbereich Energie WL zu melden. Das BWL kann Verwaltungsmassnahmen gemäss LVG anordnen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen bei Widerhandlungen gegen Massnahmen der WL gemäss Art. 49 LVG.</p>
<p><i>Netzbetreiber können mit angemessenem Aufwand nicht vor und nach einer hoheitlichen Massnahme mit Verbrauchseinschränkung jeden Zähler ablesen. Wie soll vorgegangen werden?</i></p>	<p>Bei Grossverbrauchern (ab 1 GWh/a) soll der NBE die tatsächlichen Zählerstände feststellen. Dies kann durch Fernauslesung, Ablesung durch den NBE oder auch durch den Kunden erfolgen. Bei kleineren Verbrauchern reicht die Ablesung durch den NBE oder durch den Kunden in einer Stichprobe aus. Sollte sich herausstellen, dass die Massnahmen im Netz des NBE nicht die erwartete Wirkung der Verbrauchssenkung entfalten, so ist der NBE angehalten, die Ursachen zu ergründen, ggf. durch Ausweitung der Stichproben oder weitere Kundenanalysen.</p>
<p><i>Hat ein Netzbetreiber besondere Pflichten, wenn die hoheitlichen Massnahmen zur Verbrauchsreduktion nicht ausreichen?</i></p>	<p>Für den Netzbetreiber gelten in diesem Falle die gleichen Verpflichtungen wie im Regelbetrieb: Er hat den zuverlässigen Netzbetrieb im Rahmen seiner Möglichkeiten sicherzustellen. Sollte also ein unzulässiger Druckabfall drohen, prüft der Netzbetreiber, ob durch Notabschaltung von einzelnen Netzbereichen oder Anlagen der mögliche Schaden durch Druckabfall im eigenen Netz und ggf. weiteren Netzen eingedämmt werden kann und handelt dementsprechend. Der SVGW erarbeitet eine neue Empfehlung (G1010, Publikation voraussichtlich im September 2022), welche die vorhandene Empfehlung G1002 (Empfehlungen für die Verhinderung und Bewältigung von Störungen in lokalen Gasversorgungen) ergänzen wird. Diese beinhaltet konkrete Schritte bei ungenügender und bei komplett ausbleibender Versorgung. Es wird ausserdem die</p>

	<p>Ausserbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme von Teilnetzen und Kundenanlagen beschrieben.</p>
<p><i>Welche zentralen Stellen gibt es, an die sich Kunden mit Fragen wenden können, die nicht (primär) den lokalen Gasversorger betreffen (z.B. Multisite-Fragen, grundsätzliche Fragen zu hoheitlichen Massnahmen, Kategorisierung geschützte/nicht-geschützte Verbraucher)?</i></p>	<p>Der Bund hat eine Hotline für Anfragen von Privat- und Firmenkunden eingerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0800 005 005 <p>Informationen dazu finden sich auch unter den entsprechenden Link des BWL:</p> <ul style="list-style-type: none"> • https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/energie.html <p>Website der KIO</p> <ul style="list-style-type: none"> • www.kio.swiss
<p><i>Werden auch Verbraucher kontingentiert, die ausschliesslich mit Öl heizen?</i></p>	<p>Nein, die hoheitlichen Massnahmen Sparappelle, Umschaltung von Zweistoffkunden, Verwendungsbeschränkungen und Kontingentierung sind spezifisch auf den Energieträger Gas bezogen. Allerdings bezieht sich die bereits angelaufene Sparkampagne des Bundes, an der sich auch die Gaswirtschaft beteiligt (www.nicht-verschwenden.ch) auf sämtliche Energieträger, also auch Heizöl, Holz und Fernwärme.</p>
<p><i>Was ist die Bedeutung des 15-Prozent-Sparziels? Wie wird es berechnet und umgesetzt?</i></p>	<p>Der Bundesrat hat entschieden, dass sich die Schweiz – analog der Zielsetzung in der EU – für das Winterhalbjahr beim Gas ein freiwilliges Sparziel von 15% setzen soll. Der durchschnittliche Gasverbrauch der Schweiz der letzten fünf Jahre lag im Winterhalbjahr bei rund 24 Terawattstunden (TWh). Es wird somit angestrebt, davon 15% einzusparen, was rund 3.6 TWh entspricht. Zur Umsetzung setzt der Bundesrat namentlich auf die Vorbildfunktion der Verwaltung, wo verschiedene Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs getroffen werden, die freiwillige Umschaltung von Zweistoffanlagen, die Ende August lancierte Energiespar-Kampagne (www.nicht-verschwenden.ch), freiwillige Branchenvereinbarungen und weitere freiwillige Einsparungen.</p>
<p>Fragen zur hoheitlichen Umschaltung von Zweistoffanlagen</p>	

<p><i>Müssen Verbraucher, die von Gas auf Öl umstellen, die damit verbundenen Belastungen auf Grund der CO₂-Gesetzgebung auf sich nehmen, oder werden sie davon befreit bzw. vom Bund entsprechend entschädigt?</i></p>	<p>Der Bundesrat hat am 16. September 2022 befristete Anpassungen der CO₂-Verordnung und der Luftreinhalteverordnung (LRV) beschlossen, welche gewisse Erleichterungen vorsehen für Unternehmen, die Zweistoffanlagen freiwillig oder hoheitlich angeordnet von Gas auf Öl umschalten.</p> <p>Link zur Medienmitteilung: Umschaltung von Zweistoffanlagen: Bundesrat passt zwei Verordnungen an (admin.ch)</p>
<p><i>Was gilt für Zweistoffanlagen, die bei einer Umschaltung auf Öl die Grenzwerte der LRV nicht einhalten?</i></p>	<p>Für die empfohlene oder angeordnete Umschaltung von Gas auf Öl gelten für Zweistoffanlagen zwischen 1. Oktober 2022 und 31. März 2023 weniger strenge Grenzwerte für Stickoxide und Kohlenmonoxid.</p>
<p><i>Was ist, wenn meine Kunden jetzt Ihre Öltanks zu hohen Preisen füllen – die Umschaltung auf Öl aber gar nicht kommt?</i></p>	<p>Seitens des Bundes sind nach bisherigem Stand keine Entschädigungen für solche Fälle vorgesehen. Auch gegenüber dem Netzbetreiber/Gasversorger kann der Kunde keine diesbezüglichen Ansprüche geltend machen.</p>
<p><i>Sind die Netzbetreiber dafür verantwortlich, dass Zweistoffkunden ihre Anlagen auf Ölbetrieb umstellen können und Öltanks vollständig aufgefüllt haben und bei Bedarf regelmässig nachtanken lassen?</i></p>	<p>Nein, die Zweistoffkunden tragen die Verantwortung für den Zustand der Anlagen und auch die Befüllung ihres Öltanks. Sie wurden aber mit mehreren Schreiben von Provisiogas und anlässlich der Medienkonferenz von Ende Juni 2022 durch den Bundesrat dazu angehalten, entsprechende Vorsorge zu treffen und es erscheint wünschenswert, dass sie auch von den Netzbetreibern entsprechend aufgeklärt werden.</p>
<p><i>Wer informiert und überwacht drittbelieferte Zweistoffanlagen? Der Netzbetreiber oder der Energielieferant?</i></p>	<p>Nur der jeweilige Netzbetreiber ist in den Vollzug der WL—Massnahmen einbezogen, Energielieferanten haben hierbei keine Aufgaben zu erfüllen.</p>
<p><i>Muss die Aufforderung zur Umschaltung brieflich per Einschreiben erfolgen?</i></p>	<p>Auf eingeschriebene Briefpost sollte verzichtet werden können, weil die Pflicht zur Umschaltung unmittelbar durch die Inkraftsetzung der bundesrätlichen Verordnung entsteht, die Mitteilung durch den Netzbetreiber also keine materielle Rechtswirkung hat, sondern nur der ergänzenden, unterstützenden Information und dem praktischen Vollzug dient.</p>

<p><i>Was soll geschehen, wenn ein Zweistoffkunde vor einer Anordnung der Umschaltung durch den Bundesrat und ausserhalb der vertraglichen Konditionen auf Heizöl umschalten will? Soll der Netzbetreiber dies zulassen?</i></p>	<p>Angesichts des vom Bundesrat für den Winter 2022/23 anvisierten freiwilligen Sparziels von 15% des Gasverbrauchs sollten solche Umschaltungen in dieser Zeit auch dann ermöglicht werden, wenn keine vertragliche Vereinbarung oder hoheitliche Anordnung dazu besteht. Mit Schreiben vom 23. September 2022 haben UVEK und WBF die Umschaltung von Zweistoffanlagen auf Heizölbetrieb ab dem 1. Oktober 2022 empfohlen:</p> <p>Link: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90491.html</p>
<p><i>Gibt es im Fall der Anordnung der Umschaltung von Zweistoffanlagen durch den Bundesrat einen Ermessensspielraum für Netzbetreiber oder Kunden, ob die Umschaltung tatsächlich vorgenommen werden soll.</i></p>	<p>Nein, der entsprechenden bundesrätlichen Anordnung ist auf jeden Fall Folge zu leisten, Zweistoffanlagen dürfen dann kein Gas mehr verbrauchen.</p>
<p>Fragen zur Kontingentierung</p>	
<p><i>Weshalb werden keine Auktionen durchgeführt, mit welchen die Kontingente zugeteilt werden?</i></p>	<p>Dies ist aus rechtlichen und technischen Gründen nicht vorgesehen. Möglich ist jedoch in einem gewissen Rahmen der Handel mit Kontingenten auf privatrechtlicher Basis. Die entsprechenden Detailregeln werden derzeit unter Vorbehalt des definitiven verordnungsrechtlichen Rahmens erarbeitet (unter anderem müssen die entsprechenden Mengen mittels Zählerfernauslesung nachweisbar sein).</p>
<p><i>Wie lange dauert die Kontingentierungsperiode?</i></p>	<p>Diese dauert jeweils 24 Stunden, das WBF legt den Beginn und die Dauer der Kontingentierung fest..</p>
<p><i>Weshalb sind Privathaushalte von der Kontingentierung ausgenommen?</i></p>	<p>Eine Kontingentierung ist für die Privathaushalte sehr schwierig umzusetzen. Es muss auch verhindert werden, dass Personen, die bereits jetzt sehr sparsam Heizen, bestraft werden. Verbote und Verwendungsbeschränkungen sind deshalb ein gezielterer Weg, um den Verbrauch der Privathaushalte zu senken.</p>

<p><i>Anfrage eines Kunden: «Ich habe ein Restaurant. Wenn ich jeden Tag meinen Verbrauch um 80 % reduzieren muss, verliere ich die meisten Kunden. Kann ist stattdessen das Restaurant tageweise schliessen?»</i></p>	<p>Das Kontingent (reduzierte Gasmenge) darf nach Ablauf der Kontingentierungsperiode nicht überschritten sein. Welche Massnahmen getroffen werden, um das Kontingent einzuhalten, ist den einzelnen Verbrauchern überlassen.</p>
<p><i>Wie wird mit Unternehmen umgegangen, die über mehrere Standorte verfügen?</i></p>	<p>Grundsätzlich bezieht sich die Kontingentierung auf einzelne Verbrauchsstätten. d.h. es findet keine Kontingentierung auf Stufe des Unternehmens, sondern am Ort der Anlage von nicht geschützten Verbrauchern statt. Möglich ist aber der Abtausch von Kontingenten, der unter bestimmten Voraussetzungen sowohl innerhalb desselben wie zwischen verschiedenen Unternehmen möglich ist.</p>
<p>Fragen zur Gewährleistung der Netzsicherheit</p>	
<p><i>Auf welcher Rechtsgrundlage können bzw. müssen Netzbetreiber Netzabschaltungen oder Teilnetzabschaltungen vornehmen?</i></p>	<p>Abschaltungen von Gasnetzen sind keine Massnahme der wirtschaftlichen Landesversorgung sondern müssen gestützt auf das RLG dessen Ausführungsbestimmungen (RLV, RLSV) erfolgen, wenn sich sonst die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleisten lässt. Der SVGW verfasst eine Empfehlung G1010 als Hilfestellung zur Bewältigung einer allfälligen Gasmangellage oder einer unterbrochenen Gasversorgung.</p>
<p><i>Wann ist die Empfehlung G1010 des SVGW verfügbar?</i></p>	<p>Die Vernehmlassung in der Branche startet Ende September, die Publikation ist im November 2022 geplant.</p>
<p><i>Wer ist verantwortlich für einen Gasverbrauchsapparat und dessen Installation, die von Erdgas auf Flüssiggas (Propan / Butan) umgestellt werden?</i></p>	<p>Der Eigentümer des Gasverbrauchsapparates und der Installation. Aus Sicht des Verteilnetzbetreibers gilt es zu verhindern, dass ein Flüssiggas- / Luft Gasgemisch ins Netz gelangt. Der umgestellte Gasverbrauchsapparat und die entsprechende Gasinstallation sind somit physisch vom Gasverteilnetz zu trennen. Der Gasanschluss zum Verteilnetz ist fachgerecht zu verschliessen</p>
<p><i>Wie kann Luft in die Rohrleitungen gelangen?</i></p>	<p>Das Eindringen von Luft in die Gasnetze ist unter allen Umständen zu vermeiden. Wird in ein Gasnetz weniger Gas eingespeist, als durch Endkunden entnommen wird, so kann allenfalls der erforderliche Mindestdruck nicht mehr aufrechterhalten werden. In einem solchen Fall</p>

	<p>könnte Luft kann durch Schäden bei Bauarbeiten oder andere Leckagen im Netz eindringen. Ausserdem wird durch geodätische Höhenunterschiede das Methangas versuchen nach oben zu strömen und Luft könnte von «unten» durch Undichtigkeiten nachströmen.</p>
<p><i>Wie soll nach einer allfälligen Abschaltung im Hinblick auf die Wiederinbetriebnahme des Netzes vorgegangen werden?</i></p>	<p>Sinnvoll ist die Rücksprache mit dem vorgelagerten Transportnetzbetreiber, der sich diesbezüglich auch mit der KIO Gas austauschen kann.</p>
<p><i>Gibt es SVGW-Empfehlungen für den sicherheitstechnischen Umgang der installierten Gasapparate, welche noch keine Flammenüberwachung besitzen?</i></p>	<p>Es gibt keine SVGW-Empfehlung für den Umgang mit Gasapparaten ohne Flammenüberwachung. Bei abnormalen Netzbetriebsverhältnissen wie Druckschwankungen wird empfohlen, dass die Netzbetreiber den Kunden die Benutzung von nicht zündgesicherten Geräten untersagen, bis sich der Netzbetrieb wieder stabilisiert.</p>
<p><i>Können Abgase von Automotoren oder Dieselmotoren in das Netz eingespeist werden (gemäss SVGW G1002)?</i></p>	<p>Aus heutiger Sicht erscheint es kritisch, Abgase von Motoren in das Gasnetz einzublasen. Wenn nicht genügend Inertgas zur Verfügung steht, ist es zielführender das Netz ausser Betrieb zu nehmen.</p>
<p><i>Wie lange ist die Vorwarnzeit ungefähr bis der Netzdruck im HD-Netz / Verteilnetz-Netz sinkt?</i></p>	<p>Das kann aktuell nicht abschliessend gesagt werden. Grundsätzlich müssen Netzbetreiber auch unabhängig von einer Mangellage damit rechnen, dass zufolge technischer Störungen im Vorliegernetz innerhalb kurzer Zeit Netzabschaltungen vorgenommen werden müssen.</p>

VSG/22.11.2022